

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Richtenberg

Artikel 1

Der § 9 -Entschädigungen -der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 9

Entschädigungen/Sitzungsgelder/Vergütungen

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **1.000 €**.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten für die 1. Stellvertretung 20 %, das sind **200,00 €**
für die 2. Stellvertretung 10 %, das sind **100,00 €**
der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des
Bürgermeistersamtes monatlich.

Weiterhin wird den Stellvertretern des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit der Vertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung (33,33 €) gewährt.

Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.

Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1, das sind **60,00 €**.

(4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 25 €.

(5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 10 Abs. 1 EntschVO in Höhe von 50,00 € monatlich.

Fraktionsvorsitzende erhalten außer bei Fraktionssitzungen zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt sind an die Stadt abzuführen, wenn sie

- in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts gewährt wurden, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
- aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen gewährt wurden, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,
- bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern gewährt wurden, soweit sie monatlich 300 € überschreiten.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Richtenberg tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Richtenberg, den *14.01.2020*


Karldiether Wegner
Bürgermeister

